

Aktenzeichen: 5 AZR 1102/77

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 12. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1102/77

8 Sa 687/75 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
12. Dezember 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Polcyn für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. November 1977 - 8 Sa 687/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, die vom Beklagten als freie Mitarbeiterin angesehen wird, will festgestellt wissen, daß sie Arbeitnehmerin des Beklagten ist.

Die Klägerin arbeitete zunächst von 1967 bis 1972 in verschiedenen Redaktionen des Hörfunks (Frauen- und Jugendfunk, Landfunk) und im Nachmittagsprogramm des Fernsehens. Ab 1972/1973 war sie vorwiegend für die Abteilung "Musikalische Unterhaltung" tätig. Sie wirkte in verschiedenen Sendereihen mit, z. B. "Festivals und Premieren", "Disco-Aktuell", "Treffpunkt Studio 35", "Schlagerreport" und "Blas- und Unterhaltungsmusik". Dazu kam ab November 1973 noch eine Tätigkeit für die Sendereihe "Öffentliche Konzerte". Für diese Sendereihen war die Klägerin mit wechselndem Schwerpunkt tätig. Sie schrieb Manuskripte, betreute die Musikauswahl und assistierte zum Teil dem Aufnahmeleiter. Die Manuskripte enthielten Berichte, Kommentare und Interviews.

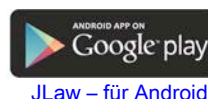
Ende 1973/Anfang 1974 gab es beim Beklagten eine Programmreform. Verschiedene Sendereihen, in denen die Klägerin bisher mitgewirkt hatte, wurden eingestellt, einige erhielten einen anderen Charakter. Die Klägerin war zunächst von dieser Programmumstellung noch nicht betroffen. Sie vertrat ab November 1973 bis Ende April 1974 den Redakteur B . Dieser war verantwortlich für die Redaktion "Öffentliche Konzerte". Herr B war in dieser Zeit wegen Krankheit und Kur nicht im Dienst.

Im Februar 1974 bemühte sich die Klägerin, in eine beim Beklagten geführte Liste der "ständigen freien Mitarbeiter" aufgenommen zu werden. Herr B , den sie vertrat und der sie für eine weitere ständige Mitarbeit gewinnen wollte so-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

wie der zuständige Abteilungsleiter unterstützten diesen Wunsch. Am 15. März 1974 teilte der Abteilungsleiter Ba der Klägerin mit, daß ihr Wunsch aus formellen Gründen abgelehnt werde. Die Klägerin wandte sich dann schriftlich unter dem 27. März 1974 an den Abteilungsleiter. Am 30. April 1974 unterrichtete der Abteilungsleiter Ba die Klägerin davon, daß es bei der Ablehnung des Antrages verbliebe. Zugleich teilte er mit, daß sie in der Redaktion "Öffentliche Konzerte" nicht weiterbeschäftigt werde. Ab Mai 1974 wurde die Klägerin in einem vergleichsweise erheblich geringeren zeitlichen Umfang eingesetzt als bis Ende 1973 und als während ihrer Tätigkeit als Vertreterin des Redakteurs B . Daraufhin forderte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 7. Juni 1974 den Beklagten auf, die Arbeitnehmereigenschaft der Klägerin anzuerkennen. Dies lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 24. Juli 1974 ab.

Mit der am 26. November 1974 beim Arbeitsgericht eingegangenen und dem Beklagten am 3. Dezember 1974 zugestellten Klage macht die Klägerin geltend, sie sei Arbeitnehmerin des Beklagten. Noch während dieses Rechtsstreits, nämlich am 7. April 1975, schränkte der Beklagte den zeitlichen Einsatz der Klägerin erneut stark ein. Während die Klägerin bis Ende 1973 monatlich im Durchschnitt etwa 4.000,-- DM brutto verdiente, erhielt sie ab April 1975 zeitweise nur 720,-- DM brutto an Honoraren.

Die Klägerin hat behauptet, sie sei nach Aufnahme ihrer Tätigkeit ausschließlich für den Beklagten tätig geworden. Bis zur Programmreform zum Jahreswechsel 1973/74 habe sie zeitlich im gleichen Umfang gearbeitet wie ein festangestellter Mitarbeiter, mindestens 40 Stunden pro Woche. Der



- 4 -

Beklagte habe ständig über ihre Arbeitskraft wie ein Arbeitgeber verfügt; sie habe keine Aufträge ablehnen können, ohne ihre weitere Mitarbeit zu gefährden. Der Beklagte habe sie durch die zuständigen Redakteure und Abteilungsleiter auch beaufsichtigt und habe ihre Arbeit ständig kontrolliert.

Die Klägerin hat in erster Instanz beantragt,

1. festzustellen, daß sie in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Beklagten stehe,
2. festzustellen, daß die vom Beklagten mit Schreiben vom 7. April 1975 angekündigte Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt sei.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat geltend gemacht, der Klage fehle das Rechtsschutzinteresse. Müsse der Status aber beurteilt werden, komme es nur auf die Zeit ab Mai 1974 an. Vorsorglich hat der Beklagte behauptet, er habe der Klägerin bis zur Programmreform Ende 1973 jeweils Einzelaufträge erteilt, und dies auch nicht fortlaufend. Die Klägerin habe keine festen Arbeitszeiten einhalten müssen; er habe ihr auch keinen festen Arbeitsplatz vorgeschrieben. Die Klägerin habe keine Konsequenzen befürchten müssen, wenn sie einmal einen Auftrag abgelehnt hätte. Außer in der Zeit von November 1973 bis April 1974 habe die Klägerin keine redaktionelle Tätigkeit ausgeübt. Die Klägerin sei auch niemals fest an eine Redaktion gebunden gewesen, sie habe für verschiedene Redaktionen gearbeitet. Für die Begründung eines freien Mitarbeiterverhältnisses habe es gute Gründe gegeben. Die Klä-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gerin sei zunächst nur sporadisch eingesetzt worden; bei aktuellen Schlagersendungen ändere sich der Geschmack des Publikums in bezug auf die Moderation und auf die in der Sendung eingebauten Interviews. Deshalb müsse der Moderator wechseln.

Das Arbeitsgericht hat der Statusklage stattgegeben; die Klage auf Feststellung, daß die vom Beklagten mit Schreiben vom 7. April 1975 angekündigte Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt sei, hat es abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Ziel, auch die Abweisung der Statusklage zu erreichen. Die Klägerin hat in erster Linie Zurückweisung der Berufung beantragt; vorsorglich hat sie die Feststellung eines Arbeitsverhältnisses mit der Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe beantragt für den Fall, daß die bloße Statusklage nicht zulässig sein sollte. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zu Recht festgestellt, daß die Klägerin Arbeitnehmerin des Beklagten ist.

I. Die Revision ist nicht schon deshalb begründet, weil die Urteilsformel des angefochtenen Urteils nicht bestimmt genug wäre. Die Rüge der Revision, § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO sei verletzt, ist unbegründet.

Die Revision macht geltend, es sei nicht ersichtlich, welchen zeitlichen Umfang das festgestellte Arbeitsverhältnis haben solle. Das Arbeitsgericht habe den zeitlichen Umfang der Beschäftigung offengelassen, die Klägerin habe ausdrücklich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

die Feststellung eines Vollzeitarbeitsverhältnisses begehrt.

Diese Rüge greift nicht durch. Zwar muß ein Urteil, dessen Urteilsformel so unbestimmt ist, daß dieser Mangel auch im Wege der Auslegung nicht behoben werden kann, vom Revisionsgericht aufgehoben werden. Ein solcher Mangel wäre auch von Amts wegen - ohne daß es einer Verfahrensrüge bedarf - zu beachten (BGHZ 5, 240 [246]). Er liegt hier aber nicht vor. Das Berufungsgericht hat ebenso wie schon das Arbeitsgericht allein über den Status der Klägerin entschieden. Es sagt ausdrücklich, daß der Umfang der Beschäftigungspflicht in einem Statusprozeß offen bleiben könne (S. 12 der Ausfertigung). Unerheblich ist, ob die Klägerin über die Statusklage hinaus auch eine Feststellungsklage zum zeitlichen Umfang ihres Arbeitsverhältnisses erhoben hatte. Hätte die Klägerin, wie die Revision annimmt, einen solchen weiteren Antrag gestellt, wäre nur sie allein dadurch beschwert, daß das Berufungsgericht über diesen Antrag nicht entschieden hätte. Einwände gegen die Bestimmtheit der Urteilsformel können daraus nicht hergeleitet werden.

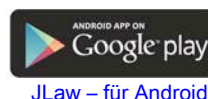
II. Entgegen der Ansicht der Revision ist die erhobene Feststellungsklage auch zulässig, und zwar auch ohne daß gleichzeitig über die tarifgerechte Vergütung (= Eingruppierung) entschieden worden wäre (§ 256 Abs. 1 ZPO).

Die Klage auf Feststellung, daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis besteht (sog. Statusklage) ist unabhängig davon zulässig, ob für den Fall des positiven Ausgangs dieser Statusklage einzelne Arbeitsbedingungen umstritten sind. Für diese Auffassung sprechen vor allem Gründe der Prozeßökonomie. Es hat sich als wenig sinn-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

voll erwiesen, den Statusprozeß von Anfang an mit dem Prozeßstoff zu einzelnen Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit und tarifgerechte Vergütung zu belasten. In erster Linie geht es den Parteien um die Grundfrage, ob die Klägerin überhaupt Arbeitnehmerin ist. Erst wenn diese Frage geklärt ist, kann über einzelne Arbeitsbedingungen gesprochen werden. Nach Klärung der Statusfrage haben die Parteien Gelegenheit zu Verhandlungen über umstrittene Arbeitsbedingungen; notfalls muß darüber in einem Folgeprozeß entschieden werden (BAG AP Nr. 22 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Filmhersteller] - [zu I 2 der Gründe]; Urteil des Senats vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - [betr.: Filmautor und Regisseur] - AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu A der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Auch im vorliegenden Fall muß die Statusklage erst Klarheit darüber verschaffen, ob die Klägerin Arbeitnehmerin ist. Erst dann kann über ihre tarifgerechte Eingruppierung gestritten werden. Insofern gilt für die tarifgerechte Vergütung nichts anderes als für die etwa umstrittene Arbeitszeit.

III. In der Statusbeurteilung kann der Senat dem Berufungsgericht, das auf vertragliche Abreden und praktische Handhabung auf die Zeit vor der Programmumstellung Ende 1973 abgestellt hat, im wesentlichen folgen. Ende 1973 war die Klägerin Arbeitnehmerin des Beklagten.

1. Für die Statusbeurteilung geht das Berufungsgericht ersichtlich von den Grundsätzen aus, die der Senat in bisher ständiger Rechtsprechung zur Abgrenzung des Arbeitsverhältnisses von dem Rechtsverhältnis eines freien Mitarbeiters entwickelt hat. Danach kommt es auf den Grad der persönlichen Abhängigkeit an. Bei Mitarbeitern, die als Repor-

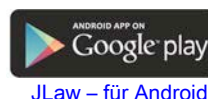


ter, Redakteure oder Moderatoren im Rundfunk beschäftigt werden, zeigt sich die persönliche Abhängigkeit darin, daß sie in einem Team arbeiten und sich in die vom Sender vorgegebene Arbeitsorganisation einfügen müssen. Die spezifische persönliche Abhängigkeit dieser Mitarbeiter besteht in der Abhängigkeit von Apparat und Team. Auch müssen sie ihre Arbeitsleistung fremdnützig dem Sender zur Verwertung nach dessen Programmplanung überlassen. Das hat der Senat in dem zu II genannten nach Verkündung der angefochtenen Entscheidung ergangenen Urteil (vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 -) näher begründet; auf die Ausführungen dieses Urteils, insbesondere zu B II 1 und 2 der Gründe wird verwiesen.

2. Die bisherige Rechtsprechung hat gezeigt, daß diese beispielhaft genannten Gruppen von Mitarbeitern in der Regel Arbeitnehmer sind. Das trifft auch für die Klägerin zu. Der unstreitige Sachverhalt sowie die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen rechtfertigen diese Annahme des Berufungsgerichts.

a) Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin in der Annahme oder Ablehnung eines Auftrages nicht frei gewesen sei. Sie habe dem Beklagten ständig mit ihrer Dienstleistung zur Verfügung gestanden. Der Beklagte habe diese Dienstleistung auch stets entgegen genommen.

Durch diese praktische Handhabung entsteht, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, ein Grad von persönlicher Abhängigkeit, der für ein Arbeitsverhältnis typisch ist. Im Einzelfall kann allerdings ein Mitarbeiter des Rundfunks auch dann Arbeitnehmer sein, wenn er nicht über den einzelnen Auftrag hinaus zeitlich gebunden ist (vgl. BAG vom 15. März 1978 - 5 AZR 818/76 -



AP Nr. 25 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Fernsehredakteur und Reporter II] - [zu II 2 b der Gründe]). Dies ändert aber nichts daran, daß es für eine persönliche Abhängigkeit des Mitarbeiters spricht, wenn er der Anstalt kontinuierlich zur Verfügung steht.

b) Ähnliches gilt für die Weisungsbefugnis. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß Vertreter des Beklagten Einfluß auf die Arbeit der Klägerin genommen haben. Der Beklagte habe der Klägerin Anweisungen erteilt und ihre Arbeit auch inhaltlich kontrolliert. Die Tatsache, daß die Klägerin weisungsgebunden arbeiten mußte, spricht ebenfalls für ein Arbeitsverhältnis. Fehlende Weisungsgebundenheit schließt zwar ein Arbeitsverhältnis nicht aus. Muß ein Mitarbeiter jedoch nach Weisungen des Empfängers der Dienstleistung arbeiten, begibt er sich in der Regel in eine starke persönliche Abhängigkeit.

c) Weiter hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Klägerin in den Sendebetrieb integriert war. Damit hat das Berufungsgericht auf das Abgrenzungsmerkmal abgestellt, das der Senat auch bisher für wesentlich erachtet hat (vgl. Urteil vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit - [betr.: Filmautor und Regisseur] - [zu B II 1 und 2 der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

d) Schließlich hat das Berufungsgericht zu Recht die "fast lückenlose Tätigkeit" in den Jahren 1970 bis 1973 der Klägerin für den Beklagten als Indiz für die Arbeitnehmereigenschaft gewertet. Mit dieser "fast lückenlosen Tätigkeit" ist im Zusammenhang der Entscheidungsgründe gemeint, daß die Klägerin mindestens 40 Stunden pro Woche für den Be-



- 10 -

klagen gearbeitet hat. Das Berufungsgericht hat insoweit ihre Darstellung, die sie mit einer Aufstellung über einzelne Tätigkeiten und deren zeitlichen Umfang belegt hatte, als zutreffend bezeichnet. Diesen Umfang der Tätigkeit hatte der Beklagte nicht bestritten. Das wird im Berufungsurteil ausdrücklich festgestellt (S. 13 der Ausfertigung).

e) Das Berufungsgericht hat es mit Recht als unerheblich bezeichnet, daß die Klägerin für verschiedene Redaktionen des Beklagten tätig wurde. Die Angriffe der Revision sind auch insoweit unbegründet. Es ist deutlich zu erkennen, daß die Klägerin ihre fortlaufende Beschäftigung auf die Bedürfnisse des Beklagten abgestellt hatte. Der Beklagte konnte in allen Sendereihen, in denen er die Mitarbeit der Klägerin erwartete, auf sie rechnen. Das allein ist maßgebend, nicht aber, auf welche Weise der Beklagte diese redaktionsübergreifende Mitarbeit im einzelnen organisierte (vgl. dazu BAG AP Nr. 22 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Filmhersteller] - [zu II 2 a der Gründe]).

f) Für die Statusbeurteilung unerheblich ist auch der Einwand des Beklagten, er könne sich praktisch von einem festangestellten Mitarbeiter nicht durch Kündigung trennen. Der Hinweis auf Kündigungsbeschränkungen im Personalvertretungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen trifft für alle Arbeitnehmer des Beklagten zu. Insoweit kann es für "freie Mitarbeiter", deren Arbeitnehmerstatus erst gerichtlich festgestellt wurde, kein Sonderrecht geben. Der Senat hat in seinem mehrfach erwähnten Urteil vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - [zu B IV der Gründe] ausgeführt, daß die Sender die Beschränkungen, die das Ar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



beitsrecht dem Arbeitgeber zum Schutz der in persönlicher Abhängigkeit beschäftigten Arbeitnehmer auferlegt, hinzunehmen haben. Er weist erneut darauf hin, daß die rechtliche Absicherung der Arbeitsplätze für die an der Programmgestaltung beteiligten Mitarbeiter gerade aus Gründen der Rundfunkfreiheit geboten ist. Diese Mitarbeiter, die das Programm mit gestalten, sind in ihrer Meinungsäußerung nur dann wirklich frei und können deshalb nur dann zu ihrem Teil die Rundfunkfreiheit mit verwirklichen, wenn der Bestandsschutz ihrer Beschäftigungsverhältnisse gesichert ist.

Der Senat verkennt nicht, daß es Fälle geben kann, in denen Gründe der Programmgestaltung Veranlassung geben, daß die Anstalt sich von diesen Mitarbeitern trennt. Das Kündigungsschutzgesetz läßt diese Möglichkeit offen. Sollte - wie der Beklagte meint - das nordrhein-westfälische Personalvertretungsgesetz die Lösung von Arbeitsverhältnissen in einer mit der Rundfunkfreiheit nicht vereinbaren Weise erschweren, wäre zu prüfen, ob dieses Gesetz auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt. In den Besonderheiten der Personalvertretungsgesetze begründete Bedenken können es aber nicht rechtfertigen, den in persönlicher Abhängigkeit beschäftigten Mitarbeitern des Beklagten den Arbeitnehmerstatus abzuerkennen.

3. Die Klägerin hat die Arbeitnehmereigenschaft auch nach dem 31. Dezember 1973 nicht verloren.

a) Der Beklagte hat in erster Linie geltend gemacht, die Klägerin sei ab Mai 1974 zeitlich in einem wesentlich geringeren Umfang eingesetzt worden als in dem der Vertretung des Redakteurs B vorausgehenden Zeitraum bis April 1974. Daß sich inhaltlich an der Arbeitsweise der Klägerin etwas geändert hätte, hat der Beklagte nicht



- 12 -

behauptet. Dafür gibt es auch keine Anhaltspunkte. Nur wenn das der Fall gewesen wäre, hätte erneut geprüft werden müssen, ob sich der Status geändert hätte, gegebenenfalls ob die Klägerin auch mit dieser Änderung einverstanden war. So ist die Klägerin bei unveränderter Arbeitsweise weiterhin Arbeitnehmerin des Beklagten geblieben.

b) Im übrigen ist es nicht zu einer einvernehmlichen Änderung der Arbeitsbedingungen gekommen.

Das Berufungsgericht sagt, der Beklagte habe aus seiner Sicht keine Veranlassung zu abändernden Vereinbarungen gehabt, weil er die Klägerin als freie Mitarbeiterin angesehen habe. Ob allein aus dieser Erwägung geschlossen werden kann, zu einer abändernden Vereinbarung sei es nicht gekommen, kann dahingestellt bleiben. Der vom Beklagten vorgetragene Sachverhalt läßt jedenfalls den Schluß nicht zu, daß sich die Parteien nach der Programmumstellung einvernehmlich auf andere Arbeitsbedingungen geeinigt hätten. Zunächst wirkte sich die Programmumstellung auf das Rechtsverhältnis der Klägerin noch nicht aus. Sie vertrat bis zum 30. April 1974 einen Redakteur. In dieser Tätigkeit war sie in gleichem zeitlichen Umfang und zu den gleichen finanziellen Bedingungen beschäftigt wie vor der Programmumstellung. Deshalb konnte der Beklagte in dieser Zeit nicht davon ausgehen, die Klägerin habe auf etwaige Ansprüche auf Beschäftigung zu den vor der Programmumstellung gewährten Bedingungen verzichtet.

Auch in der Unterredung am 15. März 1974 hat die Klägerin keine Erklärungen abgegeben, die der Beklagte als ein Einverständnis mit der Änderung von Arbeitsbedingungen auffassen konnte. In diesem



- 13 -

Gespräch ging es nur darum, ob die Klägerin in die Liste der "ständigen freien Mitarbeiter" aufgenommen werden konnte. Diesen Wunsch der Klägerin haben Vertreter des Beklagten zwar abgelehnt. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Klägerin für die Zukunft mit anderen Arbeitsbedingungen einverstanden war. Daß dieses Gespräch nur den vorbezeichneten Inhalt hatte, ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Klägerin hat den Inhalt dieses Gesprächs in ihrem Schreiben vom 27. März 1974 wiedergegeben. Der Beklagte hat diese Darstellung nicht bestritten.

Ein stillschweigendes Einverständnis könnte die Klägerin allenfalls nach der Erklärung des Beklagten, daß er eine weitere Mitarbeit der Klägerin in der Redaktion "Öffentliche Konzerte" ablehne, abgegeben haben. Erst von diesem Zeitpunkt an konnte die Klägerin erkennen, daß der Beklagte die bisherigen Arbeitsbedingungen ändern wollte. Auf diese Änderung hat sie sich ausdrücklich nicht eingelassen. In Betracht käme Schweigen, das als Zustimmung gewertet werden könnte. Einer solchen Würdigung steht aber das Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 7. Juni 1974 entgegen. Diese Erklärung kam nicht zu spät. Die Klägerin durfte zunächst den Monat Mai 1974 abwarten, um festzustellen, wie sich die angekündigte Änderung tatsächlich auf ihr Rechtsverhältnis auswirken würde.

c) Entgegen der Ansicht der Revision muß sich die Klägerin auch nicht so behandeln lassen, als ob der Beklagte eine Änderungskündigung ausgesprochen hätte, die dann als wirksam anzusehen wäre. Die Klägerin hat nicht durch widersprüchliches Verhalten gegen Treu und Glauben verstoßen. Sie hat vielmehr deutlich gemacht, daß sie ihren Status verbessern wollte. Gegen die erste aus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

drückliche Einschränkung ihrer Tätigkeit Ende April 1974 hat sie sich zeitgerecht gewehrt. Der Beklagte konnte deshalb entgegen der Meinung der Revision zu keiner Zeit darauf vertrauen, daß die Klägerin mit geänderten Arbeitsbedingungen, die sich nachteilig auf ihren Status und den zeitlichen Umfang ihrer Beschäftigung auswirken würden, einverstanden gewesen wäre.

4. Die Revision erweist sich daher als unbegründet. Sie muß mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

Polcyn Dr. Blasig

